Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 2838.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. März 1847., die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildpret betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. genehmige Ich, daß fortan von dem nachbenannten Wildpret, beim Eingange in die hiesige Residenz, eine Steuer zum Besten der städtischen Armenkasse nach folgenden Tarifsätzen erhoben werde:

von einem Stück Rothwild	3	Rthlr.		
von einem Stück Dammwild	2	=		
von einem Schwein	1	=	15	Sgr.
von einem Reh	.	=	20	=
von einem Frischling	.	=	20	=
von einem Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder einem Trappen	.	=	5	=
von einem Hasen	.	=	2	=
von einer wilden Ente	.	=	1	=

Für das Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes ist die Hälfte und für die Keule oder das Vorderblatt dieser Thiere, sowie für den Kopf eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere zu erheben. Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollverein nicht gehörigen Auslande eingeht, bleibt unter den in der Bestimmung des Artikels 3. zu I. des Vertrages vom 8. Mai 1841. wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins (Gesetz-Sammlung S. 141.) angegebenen Voraussetzungen von der Wildpretsteuer befreit. Bei Erhebung dieser Steuer sind die zum Schutze der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1847.

(Nr. 2839.) Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militairpersonen. D. d. den 8. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

Militairpersonen, welche als Schildwachen, Patrouillen oder in anderer Eigenschaft zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirt sind, und Beleidigungen, Widersetzlichkeiten oder andere Gesetzübertretungen, welche während dieser Dienstleistung verübt werden, zur Anzeige bringen, verlieren in den dieserhalb eingeleiteten Untersuchungen, aus dem Grunde allein, weil sie die Anzeige gemacht haben, oder bei dem Vorfalle selbst beleidigt oder verletzt worden sind, nicht die Eigenschaft vollgültiger Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling. v. Boyen. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2840.) Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien. Vom 30. April 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Bei jedem Landes-Justizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844. im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4.

Jedes Landes-Justiz-Kollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinar-Strafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justiz-Kollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4.) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6.

Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

 Sind

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amts-Suspension des Angeschuldigten für nöthig, so hat er gutachtlich an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium zu berichten, dem die Entscheidung darüber zusteht.

Dasselbe kann aber auch ohne einen solchen Antrag die Suspension von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Behufs der Entscheidung wird der Angeschuldigte durch eine schriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweise kurz anzugeben sind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindestens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeschriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindestens fünf Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, zugegen sein müssen, werden die einzelnen Anschuldigungspunkte von dem Vorsitzenden oder einem von demselben bestellten Referenten entwickelt, die Zeugenaussagen und andere Beweismittel vorgelesen, der Staatsanwalt wird, wenn derselbe gegenwärtig ist, mit seinen Anträgen und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört, und sodann die nach Stimmenmehrheit beschlossene Entscheidung sofort, oder doch in einer zu diesem Zwecke sogleich zu bestimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzusetzenden Sitzung, verkündigt.

§. 11.

Der Staatsanwalt muß, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, seine Anträge in der Sitzung (§. 10.) persönlich oder durch einen Substituten machen; in allen anderen Fällen kann er seine Erklärung auch schriftlich abgeben.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt ist, sind:
Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung.

§. 13.

Bei der Entscheidung hat der Ehrenrath, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterschriebene Beschluß ist dem Angeklagten, und eine Abschrift desselben dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 15.

Gegen die Entscheidung des Ehrenraths kann sowohl vom Angeklagten, als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage des behändigten Bescheides eingelegt werden.

§. 16.

Dieser Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienstentlassung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienstentlassung nicht ausgesprochen worden, Beschwerde führt, an das Geheime Ober-Tribunal, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen anderen Fällen geht der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, in Neu-Vorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17.

Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt, und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizkollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime Ober-Tribunal oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maaßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 29. März 1844., so muß er hiervon dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22.), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakt (§§. 21. und 22.) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21. bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakt von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahlakt, das Verfahren vor dem Ehren=

Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

(Nr. 2841.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April 1847., betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehre.

Da für die im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Verträge über Kauf- und Lieferungs-Geschäfte nach dem gegenwärtigen Stande dieses Verkehrs der für Käufe von Mobilien vorgeschriebene Stempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufpreises zu hoch erscheint, so bestimme Ich hierdurch nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 18. d. M., daß fortan jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderen geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungs-Vertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden, oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempel-Abgabe von 15 Silbergroschen und falls mehrere Kontrakts-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, jedes Exemplar dem Stempel von 15 Silbergroschen unterliegen soll. — Wenn jedoch der Stempel zu $\frac{1}{3}$ pCt. des Kaufpreises weniger als 15 Silbergroschen beträgt und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen „Protokolle zu b" und „Notariats-Instrumente" zum Stempel-Gesetz vom 7. März 1822., ein Stempel von 15 Silbergroschen erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten. — In der Anwendung der Stempel-Tarifposition „Mäkler-Atteste" wird hierdurch nichts geändert. — Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung sind nach den Strafbestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. zu ahnden. — Auch soll in dem Fall, wenn der Kauf- oder Lieferungs-Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen ist, nicht blos jeden der Kontrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten die in dem vierfachen Betrage

des

des unverbraucht gebliebenen Stempels bestehende Strafe, unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel, treffen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2842.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins. Vom 1. Mai 1847.

Nachdem des Königs Majestät die notariell vollzogenen Statuten der in Bonn unter dem Namen:

„Bonner Theater-Verein"

gebildeten Aktiengesellschaft vom 8. November 1846. mittelst Allerhöchster Order vom 9. v. M. zu bestätigen geruhet haben, wird solches in Gemäßheit der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktien-Gesellschaften, mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Statuten selbst durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 1. Mai 1847.

Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
Im Auftrage	Im Auftrage
Mathis.	Bornemann.

Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung pag. 111. bei Nr. 2809. vorgekommenen Schreib-Fehlers betreffend.

Die in der Allerhöchsten Order vom 19. Februar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2809.) Statt gefundene Bezugnahme auf den Anhang zu III. Nr. 1. Littera a. des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838. beruhet auf einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler. Die Bestimmung zu III. Nr. 2. gedachten Anhanges wegen des Liegegeldes der Binnen-Lootsen ist diejenige, welche durch jene Allerhöchste Order abgeändert worden.

Berlin, den 7. Mai 1847.

Der Finanzminister.
v. Düesberg.